

Erweitertes Effizienz- bzw. Effektivitätsgebot

Vorschlag für den entsprechenden Teil des Ergänzungsberichtes des Ausschusses 6

Im Bericht des Ausschusses 6 "Reform der Verwaltung" wurde die ausdrückliche Positivierung eines neu formulierten Effizienzgebotes im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des B-VG (rund um Art.20) vorgeschlagen und folgender Textvorschlag unterbreitet:

Textvorschlag:

"Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben ein hohes Maß an Wirksamkeit anzustreben und sind verpflichtet, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe)."

Gemäß der zweiten Ergänzung des Mandats für den Ausschuss 6 (Reform der Verwaltung) soll der Ausschuss zur Frage, ob ein Effizienz- bzw. Effektivitätsgebot verfassungsrechtlich verankert werden soll, aufbauend auf dem vorliegenden Textvorschlag einen (*weiteren*) Vorschlag (*Varianten*) ausarbeiten und dabei folgende Punkte berücksichtigen:

- Ist Normadressat die Gesetzgebung und/oder die Verwaltung?
- Partizipation
- Justiziabilität
- Verhältnis zum Sachlichkeitsgebot
- Verhältnis zur Rechtsstaatlichkeit
- Verhältnis zu den Prüfungszielen des Rechnungshofes
- Verhältnis zu den Prüfungszielen der Volksanwaltschaft

Grundsätzlich ist zunächst auch weiterhin auf die Erläuterungen, die Begründungen sowie das Beratungsergebnis im Bericht vom 23. März 2004 zu verweisen.

Zur Frage des Normadressaten:

Im Text wird die Formulierung des bisherigen Art. 22 (Amtshilfe) gewählt; nach Lehre und Judikatur zu dieser Bestimmung sind damit alle Gesetzgebungs- und Vollzugsorgane des Bundes oder der Länder sowie die Vollzugsorgane der Gemeinden erfasst und daher Normadressat. Hinsichtlich der Amtshilfe wird also nur die bisherige Formulierung wiedergegeben, hinsichtlich des neu positionierten Effizienzgebotes wird damit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen (Normadressat Gesetzgebung und Verwaltung).

Hinsichtlich der Ergänzung um den Programmsatz zur Wirksamkeit ist festzuhalten, dass wegen der fehlenden Justiziabilität (siehe unten) ein weiter Adressatenkreis durchaus möglich scheint, zumal die Gesetzgebung damit eingeladen wird, Zielbestimmungen in die Gesetze aufzunehmen, auf Basis derer die Wirksamkeit beurteilt werden könnte.

Zur Frage der Partizipation:

Inhaltlich hängt die Frage der Partizipation nicht unmittelbar mit der Frage eines erweiterten Effizienz- bzw. Effektivitätsgebots zusammen und wurde daher nicht in den Textvorschlag aufgenommen, zumal der Ausschuss 6 in seiner 14. Sitzung am 12. Juli 2002 diesen Punkt bereits gesondert beraten hat.

Zur Frage der Justiziabilität:

Das Amtshilfegebot und das Effizienzgebot geben bisherige Formulierungen (zum Teil an anderer Stelle und mit ausdrücklichem Normadressaten) wieder. Deren Justiziabilität ist nach Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gegeben.

Die Erweiterung des Effizienzgebotes um die Wirksamkeit wird bewusst als Programmsatz gesehen, wobei dies auch durch die Wahl des Verbs (*anzustreben, hinzuwirken*) zum Ausdruck gebracht werden soll und allenfalls in den Erläuterungen explizit von dem in der vorgeschlagenen Bestimmung innewohnenden Staatsziel-Charakter gesprochen werden könnte.

Diesem Programmsatz kommt daher keine unmittelbare Justiziabilität zu, er soll aber quasi als "Bestimmung mit Antwortcharakter" dokumentieren, dass staatliches Handeln nach den Prinzipien der Wirkungsorientierung jedenfalls nicht als im Widerspruch mit dem verfassungsrechtlichen Rahmen angesehen wird, sondern als "Staatsziel" anzustreben ist.

Zur Frage des Verhältnisses zum Sachlichkeitsgebot:

Das Effizienzgebot wird weiterhin neben dem Sachlichkeitsgebot stehen und dieses ergänzen, wie dies bereits jetzt aus der Judikatur des VfGH zu entnehmen ist (vgl. insbesondere das Austro-Control-Erkenntnis). Daran sollte sich durch die neue Situierung des Effizienzgebotes nichts ändern.

Zur Frage des Verhältnisses zur Rechtsstaatlichkeit:

Bereits im derzeitigen Verfassungstext richtet sich das Legalitätsprinzip und das Effizienzgebot parallel und kumulativ an die Normadressaten, wobei aufgrund der verfassungssystematischen Einordnung dieser Bestimmungen zur Zeit außer Zweifel steht, dass unter Berufung auf das Effizienzgebot das Legalitätsprinzip nicht missachtet werden kann.

Um bei der Neuformulierung des Effizienz- bzw. Effektivitätsgebotes hier keinen Zweifel aufkommen zu lassen, könnte allenfalls ein ausdrücklicher Verweis auf Art.18 Abs.1 (wie im Alternativtext) aufgenommen werden. Damit soll gewährleistet werden, dass das Rechtsstaatsprinzip nicht durch das "neuformulierte" Effizienzangebot geschmälert wird.

Zur Frage des Verhältnisses zu den Prüfungszielen des Rechnungshofes:

Die Prüfungsziele und -kriterien des Rechnungshofes sind und werden in den einschlägigen Bestimmungen zum Rechnungshof normiert.

Sollten hiebei keine Änderungen vorgenommen werden, ist auch mit keiner Verschiebung im Verhältnis zwischen Effizienzgebot und Prüfkriterien zu rechnen (beide bestehen zur Zeit auch nebeneinander in dieser Form).

Zur Frage des Verhältnisses zu den Prüfungszielen der Volksanwaltschaft:

Durch die Erweiterung des Effizienz- bzw. Effektivitätsgebotes um die Wirksamkeit wird für den weiten Begriff des "Missstandes der Verwaltung" als Prüfungsziel der Volksanwaltschaft eine Auslegungserweiterung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erwartet.

Um in den zu berücksichtigenden Punkten allenfalls präzisere Formulierungen und damit Abgrenzungen zu schaffen, wird folgender Alternativtext in Diskussion gestellt:

Alternativtext:

"Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden haben auf ein hohes Maß an Wirksamkeit hinzuwirken und sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln, [... wobei Art. 18 Abs.1 unberührt bleibt.] Sie sind weiters im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe)."